

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur Übertragung der Trägerschaft für den Friedhof der Ev.-Luth.**  
**Kirchengemeinde Schobüll auf das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des**  
**Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland**  
**vom 19.12.2017**

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung und Teil 4 § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, KABl. 2017 S. 88) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl S.166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schobüll

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Pastor Christian Raap und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Herrn Holger Hansen

und dem

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland

vertreten durch den Vorsitzenden Propst Jürgen Jessen-Thiesen und den stellvertretenden Vorsitzendendes Kirchenkreisesrates Herrn Dr. Ralf Büchner

den nachfolgenden

**öffentlich-rechtlichen Vertrag:**

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) wird auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für den Friedhof von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schobüll (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Januar 2018 übernehmen.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft für den Friedhof zum 1. Januar 2018 auf den Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt.

(2) Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Kirchengemeinde im Friedhofsbereich wird entschädigungslos auf das NFW übertragen.

(3) Sämtliche, für diese Aufgaben gebildeten, zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden für das NFW, übertragen.

## § 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Trägerschaft gehen auf das NFW über und werden standortbezogen zugeordnet.

## § 3

(1) Der Kirchenkreis übernimmt von der Kirchengemeinde die Trägerschaft für die Friedhofsanlage ( samt den der Friedhofspflege dienenden Gebäude ), die in dem Grundbuch von Husum Blatt 10523 Flur 1 Flurstück 84/2 der Gemarkung Schobüll, 7.580 m<sup>2</sup> eingetragen ist.

(2) Die Übertragung der Trägerschaft umfasst nicht die Bewirtschaftung der Grundflächen der Kirche „Kirchlein am Meer“ in Schobüll. Die Unterhaltungskosten für die Hauptwege werden von der Kirchengemeinde zur jeweiligen Hälfte übernommen. Als Hauptweg wird die direkte Verbindung zwischen Nord- und Südeingang festgelegt.

## § 4

(1) Das NFW und die Kirchengemeinde bilden einen gemeinsamen Friedhofsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus drei Vertretern/-innen der Kirchengemeinde Schobüll und einer/m Mitarbeiter/in des NFW. Diese Wohnortbegrenzung soll für die kirchengemeindlichen Mitglieder auch im Falle einer Fusion mit Husumer Kirchengemeinden gelten.

(2) Bei eventuellem Abschluss eines Kofinanzierungsvertrages mit der Stadt Husum kann der Ausschuss um eine entsprechende Kommunalvertreteranzahl erweitert werden.

(3) Der Friedhofsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Empfehlungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Der Friedhofsausschuss ist über alle wesentlichen Sachverhalte und Maßnahmen, die Einfluss auf den Betrieb des Friedhofs und auf das Bestattungswesen haben, umgehend zu informieren. Er begleitet und unterstützt das NFW bei dem gemeinsamen Ziel der Erhaltung der kirchlichen Friedhofskultur. Dazu berät er bei der Gestaltung und Entwicklung, prüft Wirtschaftspläne sowie Jahresabschlüsse und fasst dazu Empfehlungsbeschlüsse.

## § 5

Die Kirchengemeinde hat bisher eine Mitarbeiterin mit einem wöchentlichen Arbeitszeitanteil von drei Stunden für Friedhofsangelegenheiten beschäftigt. Diese Mitarbeiterin wird mit diesem Arbeitszeitanteil zu dem neuen Träger, dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, ans NFW abgeordnet. Mit dem Ausscheiden dieser Mitarbeiterin endet diese Abordnungsvereinbarung.

## § 6

(1) Voraussetzung für eine Beisetzung auf dem Friedhof bleibt weiterhin, dass der Wohnsitz der/des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes im Gebiet der Kirchengemeinde Schobüll lag. Diese Gebietsbegrenzung soll auch im Falle einer Fusion mit Husumer Kirchengemeinden gelten.

(2) Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführer des NFW im Einvernehmen mit den kirchlichen Mitgliedern des Friedhofsausschusses. Für den Fall, dass die/der Verstorbene Ihren/seinen letzten gewöhnlichen ersten Wohnsitz in Schobüll hatte, gilt das Einvernehmen als hergestellt.

## § 7

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Breklum, 15.12.2017

gez. Christian Raap  
Vorsitzender Pastor Christian Raap  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schobüll

DS

gez. Holger Hansen  
stv. Vorsitzender Holger Hansen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schobüll

gez. Propst Jürgen Jessen-Thiesen  
Vorsitzender Propst Jürgen Jessen-Thiesen  
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

DS

gez. Dr. Ralf Büchner  
stellvertr. Vorsitzender Dr. Ralf Büchner  
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland